

Solidarität mit Prostituierten? Sozialethische Gedanken zu einer emotionalen Debatte

⇒ 1 Solidarität mit Sexarbeiter*innen¹?

Zum Schutz von Frauen in der Sexarbeit hat das EU-Parlament im September 2023 europaweite einheitliche Leilinien im Umgang mit Prostitution gefordert. Bisher existieren in den 27 Mitgliedsstaaten z.T. sehr unterschiedliche gesetzliche Maßgaben. Dadurch sieht das Parlament den Kampf gegen grenzüberschreitenden Menschenhandel, Zwangsprstitution und Gewalt deutlich erschwert. Weil eine große Zahl der in Prostitution arbeitenden Personen bereits in prekären Settings leben und ihre Rechte auch wegen mangelnder Sprachkenntnisse kaum wahrnehmen (können), gefährde der unzureichende Schutz vor Gewalt und das Fehlen einer europaweiten, konsequenten Strafverfolgung von (sexueller) Ausbeutung besonders diejenigen Personen, die bereits jetzt – unabhängig davon, ob Sexarbeit legal oder illegal ist – am Rande

der Gesellschaft stehen. Das Europäische Parlament fordert deshalb in seinem *Bericht über die Regulierung der Prostitution in der EU* (2023) in § 8 einen Paradigmenwechsel, der anerkennt, dass es sich bei »Prostitution nicht um eine individuelle Handlung einer Person handelt, die ihren Körper gegen Geld vermietet, sondern um ein System, das auf Profit ausgerichtet (...) ist« und

Konsek, Anne (geb. Weber), Dr. phil., Mag. theol., Studium der Philosophie, katholischen Theologie, Japanologie, Geschichte und Ethik der Medizin in Köln, Kyoto, Münster, Professorin für angewandte Philosophie und Ethik an der KatHo NRW (Paderborn). Neuere Veröffentlichungen: Umweltphilosophie heute (z. m. Jürgen Manemann), Hannover 2025; Gelingende Verständigung und epistemische Verantwortung zwischen Vorurteilen, Repräsentation und Silencing, Freiburg i.B. 2023.

ORCID: 0009-0008-7076-0706

DOI: [10.18156/eug-1-2025-art-8](https://doi.org/10.18156/eug-1-2025-art-8)

(1) Einige Autor*innen problematisieren zurecht, dass der Begriff ›Sexarbeit‹ suggeriere, dass Prostitution und andere sexuelle Dienstleistungen ganz gewöhnliche Arbeit seien. Besonders diejenigen Stimmen, die in freiwilliger wie auch unfreiwilliger Prostitution einen Akt der Gewalt sehen, lehnen diesen Euphemismus ab. Andere Stimmen bevorzugen den Begriff der Sexarbeit, weil sie damit weniger Stigmatisierung verbinden. Ich nutze den Begriff hier als Terminus technicus, mit dem angezeigt wird, dass sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum einen vielfältig sind und zum anderen in unterschiedlichen Kontexten und an unterschiedlichen Orten erfolgen können.

zum überwiegenden Teil auf Kosten der physischen und psychischen Integrität von Sexarbeiter*innen funktioniert.

Im Hintergrund der Resolution, die letztlich ein Votum für das ›Nordische Modell‹, d.h. ein Sexkaufverbot, formuliert, steht dabei eine umfangreiche weltweite Diskussion über Prostitution, individuelle Freiwilligkeit, systemische Gewalt, staatliche Schutzpflichten, sexuelle Selbstbestimmung und Menschen- und Frauenrechte. In der Bundesrepublik ist diese Diskussion spätestens mit der Liberalisierung von Prostitution 2002 neu entfacht worden.

Obwohl sie der Sache nach beide Solidarität mit Prostituierten fordern, stehen sich im Streit darüber, welche praktischen und juristischen Konsequenzen diese Solidaritätsforderung haben soll, zwei Perspektiven konträr gegenüber: Die eine Perspektive kritisiert die liberale Gesetzgebung scharf und macht diese für die Zunahme von Zwangsprostitution, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel verantwortlich. Nur ein konsequentes Verbot könnte Sexarbeiter*innen mittelfristig schützen und ist neben der Verbesserung und professionellen Begleitung von Aus- bzw. Umstiegsmaßnahmen deshalb ein notwendiger Schritt.

Die andere Perspektive wiederum sieht im direkten oder indirekten Verbot von Prostitution nicht nur einen generellen Widerspruch zur (sexuellen) Selbstbestimmung und Berufsfreiheit. Sie problematisiert zudem, dass sich die Arbeitsbedingungen durch Re-Kriminalisierung oder ein Sexkaufverbot weiter verschlechtern könnten. Anstelle Sexarbeiter*innen durch die Illegalisierung ihrer Rechte zu berauben und sie zusätzlich zu gefährden, gelte es vielmehr institutionelle Maßnahmen zu ergreifen, um deren Rechte zu sichern und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Dass sich *beide* Positionen, trotz ihrer unterschiedlichen Forderungen, als ein Votum für eine Solidarisierung mit Sexarbeiter*innen lesen lassen, verweist nicht nur auf die Komplexität der Debatte insgesamt: Weder gibt es verlässliche Zahlen zu den deutschlandweit in Prostitution arbeitenden Personen,² noch existieren aussagekräftige, überregionale Studien zu Korrelationen zwischen Prostitution, Prekarisierung, sexualisierter Gewalt, gesundheitlichen Folgen, Zunahme von milieu-

(2) Das statistische Bundesamt hat 2023 rund 30600 gültig angemeldete Prostituierte gezählt. Die Zahl der freiwillig und unfreiwillig in der Prostitution arbeitenden Frauen wird auch nach der Pandemie um das fünf- oder sogar fünfzehnfache höher geschätzt (Statistisches Bundesamt 2024).

assozierter Kriminalität, Zwangsprostitution, Menschenhandel, konkreter Gesetzgebung und behördlichen Maßnahmen (Kornet 2024, 7).

Dass beide Positionen in ihren Forderungen beanspruchen, die Rechte von Frauen respektive Prostituierten nachhaltig zu schützen und sich selbst als Solidaritätspraktiken verstehen, verweist darüber hinaus auf eine Besonderheit des Solidaritätsbegriffs: Auch wenn Solidaritätssemantiken nämlich in kaum einem politischen Appell der Gegenwart fehlen, so ist Solidarität doch normativ schwer zu systematisieren, als Prinzip oder Tugend, Praxis oder Haltung notorisch unbestimmt (Bayertz 1998).

In den Sozialwissenschaften wird Solidarität vornehmlich nur noch als deskriptive Kategorie eingesetzt, die soziale oder politische Praktiken in spätmodernen Gesellschaftsformationen zu beschreiben versucht (Lessenich/Reder/Süß 2020). Deutlich wird dabei, dass Solidarität zu einem normativ entleerten Containerbegriff geworden ist und sich damit letztlich für sehr unterschiedliche, gar kontradiktoriale Agenden in Anspruch nehmen lässt. Ohne ein klares normatives Profil fehlt dann allerdings auch ein verlässlicher Richtungsindex, um Solidarisierung von Entsolidarisierung unterscheiden, d.h. Solidaritätsforderungen überhaupt verantwortungsvoll formulieren zu können (Lessenich 2020; Möhring-Hesse 2019; Gabriel 2018).

Aus ethischer Sicht gilt es deshalb, sich im interdisziplinären Gespräch um ein normativ gehaltvolles, differenziertes Verständnis von Solidarität zu bemühen. Ohne hier eine vollständige Rekonstruktion oder Begriffsgeschichte vorlegen zu können, möchte dieser Beitrag daher zunächst zu einer grundsätzlichen Begriffsbestimmung beitragen und darauf aufbauend argumentieren, wie sinnvolle Solidaritätspraktiken im Kontext von Prostitution aussehen können.

In einem ersten Reflexionsschritt will ich entsprechend versuchen, Solidarität als sich an Leid- und Unrechtserfahrungen anderer entzündende Haltung der Welt gegenüber zu profilieren, in der die eigenen Privilegien, Ressourcen und Möglichkeiten eingesetzt werden, um die strukturellen, kulturellen und/oder mentalen Ursachen für dieses Leiden bzw. Unrecht aufzulösen und Betroffene bestmöglich in ihrer Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit zu unterstützen (2). In einem zweiten Schritt soll dieses Verständnis von Solidarität als Empowerment dann als Lese- und Orientierungshilfe eingesetzt werden, um zu überlegen, was ›Solidarität mit Sexarbeiter*innen‹ in den komplexen, heterogenen Settings *de facto* und *de iure* bedeuten kann und welche rechtlichen und zivilgesellschaftlichen Maßnahmen sich daraus ableiten. Dabei will

ich dafür argumentieren, dass es Solidarität mit Sexarbeiter*innen nicht erst auf Ebene der Gesetzgebung anfangen darf und zudem eine transnationale Zusammenarbeit erforderlich macht (3).

⇒ 2 Solidarität und ihre vielen Gesichter

In Politik und Öffentlichkeit wird die Bedeutung der Solidarität für das gesellschaftliche Zusammenleben immer wieder unterstrichen und als Grundzutat sozialer Kooperation und Integration markiert. Allein ein Blick in die europäische Geschichte verdeutlicht, welche Wirkmacht der Aufruf zu Solidarität und Solidarisierung entfalten kann (vgl. Große Kracht 2017; Baumgartner 2004): Von seinen ideengeschichtlichen Wurzeln im römischen Recht, seiner moralischen Konkretisierung in der französischen Aufklärung, über die politischen Profilierung in den Arbeiterbewegungen der Revolutionsjahre um 1848 und dem katholischen Solidarismus, bis hin zu den Bürgerrechts- und Frauenbewegungen, der polnischen Solidarność oder der europäischen Union.

Es ist also einerseits unbenommen, dass Solidarität zur normativen Selbstverständigung moderner, demokratischer Gesellschaften gehört. Als normatives Strukturprinzip institutionalisiert sie die reziprok-egalitäre Tiefengrammatik demokratischer Gesellschaftsordnung. Die Institutionalisierung setzt am soziologischen Befund unumgänglicher Abhängigkeiten und Gemeinverstrickungen an und zielt in ihrer sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Form auf die vom Wohlwollen einzelner Personen (relativ) unabhängige Absicherung von Unterstützungsleistungen. Als moralisch-praktische Grundhaltung verweist die Solidarität zugleich auf Erfahrungen mitmenschlicher bzw. kokreatürlicher Verbundenheit. Sie entzündet sich an Leid und Unrecht und motiviert Individuen und Gruppen zu einer superogatorischen Praxis, d.h. dazu, sich jenseits ökonomischer Nutzenlogiken mit ihren persönlichen Ressourcen und Privilegien für die Belange anderer Lebewesen einzusetzen.

Andererseits ist der Begriff in deskriptiver wie in normativer Hinsicht umstritten. Der divergierende theoretische Status in den einzelnen Fachwissenschaften und die Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Solidaritätssemantiken machen Solidarität zu einem dehbaren gleichwohl normativ entleerten Konzept, das in höchst heterogenen Milieus und von unterschiedlichsten Akteur*innen für ihre politischen, moralischen oder sozialen Agenden veranschlagt wird.

Nimmt man die »vielen Gesichter« (Lessenich/Reder/Süß 2020, 319) der Solidarität nicht zum Anlass, ihrer Orientierungskraft eine Total-

absage zu erteilen, sondern versteht sie als eine Orts- und Aufgabenbestimmung nachmetaphysischen Denkens,³ lässt sich in der begrifflichen Offenheit durchaus ein »Produktivitätsfaktor« (Lessenich/Reder/Süß 2020, 321) erkennen, insofern die unterschiedlichen praktischen Verwendungsweisen eine kritische Auseinandersetzung mit traditionellen Solidaritätssemantiken eröffnen und so dabei helfen können, den Solidaritätsbegriff problem- und kontextsensibel zu aktualisieren.

⇒ 2.1 Solidarität als ethische Grundhaltung und gesellschaftstheoretisches Strukturprinzip

Ausgangspunkt einer solchen Aktualisierung ist der Befund, dass Solidarität nicht nur viele Gesichter zu haben scheint, sondern grundsätzlich ein komplexes normatives Konzept ist. Diese Komplexität ergibt sich zum einen daraus, dass Solidarität sowohl als individualethische Tugend und Haltung der Mitwelt gegenüber gelesen werden kann als auch – wie besonders in der christlichen Sozialethik und Sozialphilosophie – als gesellschaftstheoretisches Organisations- bzw. Strukturprinzip (Priesching 2003; Heimbach-Steins 2022, 178–181). Zum anderen erklärt sich die Komplexität aus der Tatsache, dass normative Konzeptionen von Solidarität »der interpretativen Ergänzung durch andere normative Prinzipien (wie Gerechtigkeit) oder Werte (wie nationale Wohlfahrt oder der Ehre Gottes zu dienen) bedürfen« (Forst 2022, 145), um eine verantwortbare ethische Qualifizierung von Maßnahmen und Zielen vornehmen, d.h. zwischen partikularen Solidaritätspraktiken sinnvoll differenzieren zu können (Frühbauer 2009). Schließlich lässt sich Solidarität sowohl als exklusiv-identifizierendes Konzept lesen, in dem sich Solidaritätsforderungen und -praktiken entlang gleicher politischer oder religiöser Gesinnungen, Weltanschauungen oder anderer identitätsrelevanter Merkmale einstellen und Betroffene für ein Anliegen zusammenbringen (*Con-Solidarität*) – oder aber als integrativ-entgrenzendes Konzept, in dem *nicht* unmittelbar von einer Sachlage betroffene Personen Ressourcen mobilisieren, um von einer Sachlage betroffenen Personen zu helfen und sie zu unterstützen (*Pro-Solidarität*).

(3) An anderer Stelle habe ich dafür argumentiert, dass sich epistemische und ethische Verantwortung in der werte- und perspektivenpluralen Spätmoderne nur unter den Vorzeichen eines nachmetaphysischen, detranszendentalisierten Denkens, d.h. einer komprehensiv-dekonstruktiven Vernunft, durchhalten lässt: Weber 2023.

Auch wenn die Vielschichtigkeit des Konzepts in den sozialethischen Diskursen adressiert ist, fokussiert die christliche Sozialethik traditionell auf die ethischen Implikationen der Struktur-, Organisations- und Steuerungsmerkmale moderner, funktional differenzierter Gesellschaften. Entsprechend kommt auch Solidarität – immerhin eines ihrer drei Grundprinzipien und damit als ein zentrales Baugesetz jeder menschlichen Gemeinschaft ausgewiesen (Nell-Breuning 1968) – primär unter organisationalen Gesichtspunkten in den Blick und wird bereits in den einschlägigen Sozialenzykliken, spätestens aber im Solidarismus verwoben mit Gemeinwohl-, Gerechtigkeits- und Verantwortungsfragen. Angesichts der strukturellen Abhängigkeiten einerseits und der Entgrenzung sozialer Nahbeziehungen in arbeitsteiligen Gesellschaften andererseits zielt es darauf, gegenseitige Verantwortung und Unterstützung institutionell abzusichern, so dass Hilfeleistungen Einzelpersonen auch unabhängig von Erfahrungen innerer Verbundenheit und Zugehörigkeit erreichen und nicht unnötig durch das Wohlwollen Dritter bedingt werden. Die Institutionalisierung von Solidarität hat dabei freilich den Preis, von partikularen, konkreten Einzelfällen abstrahieren zu müssen, um als Ordnungsprinzip für ganze Gesellschaften Geltung beanspruchen zu können.

In dieser reziprok-abstrahierenden Lesart hat das Solidaritätsprinzip historisch gesehen eine enorme Prägekraft entfaltet und ist neben dem Subsidiaritätsprinzip zur politischen-organisationen Wertidee des demokratischen Sozial- und Wohlfahrtstaates avanciert. Gleichzeitig zeigt sich jedoch in dieser Institutionalisierung zugleich auch eine Sollbruchstelle solidarischer Praxis, insofern es Einzelpersonen davon entbindet, an konkreten Bedarfsfällen Anteil oder diese als solche überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. In der Anonymität reziprok-symmetrischer Solidaritätsinstitutionalisierung kann die Unabhängigkeit in eine Verantwortungsdiffusion kippen, d.h. dass Einzelpersonen sich nicht mehr in der Verantwortung sehen, auf faktische Notlagen anderer antworten bzw. reagieren zu müssen. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der Verdacht formuliert, dass die Institutionalisierung von Solidarität letztlich dazu beitrage, dass Solidarität auf der zivilgesellschaftlichen Ebene sukzessive abgebaut werde und als Ressource gesellschaftlichen Zusammenhalts verdunste (Butterwegge 1999, 11, 139–142).

Die damit verbundene Sorge vor einer schrittweisen Desolidarisierung ist insofern nicht unbegründet, als dass die Motivation zu solidarischem Handeln sich (auch) aus der vorgängigen Erfahrung von Beheimatung und Zugehörigkeit speist, d.h. darauf angewiesen ist, dass Menschen sich in der Erfahrung kokreatürlicher Verbundenheit durch die

Geschichten der anderen ihnen begegnenden Menschen (respektive Lebewesen) betreffen und in die Verantwortung rufen lassen. In einer hochindividualisierten Gesellschaft sind diese *experientiellen Erfahrungen*⁴ jedoch fragil und flüchtig, werden durch parallele Erfahrungen von Ungerechtigkeit, Überforderung und Kontingenz überlagert.⁵ Wenn also Institutionalisierung und Anonymisierung letztlich experientielle Erfahrungen erschweren und damit die Einsicht in die sozialethische Bedeutung solidarischen Handelns dauerhaft kompromittieren, kann dies – wie sich in den anhaltenden Diskussion um Bürgergeld und Sozialleistungen zeigt – ethisch und politisch gut begründete wohlfahrts- bzw. sozialstaatliche Plausibilitäten aushöhlen. Anders formuliert: Auch eine Rahmenordnung, die Solidarität institutionell und rechtlich fixiert, bleibt auf die Umsetzung, Unterstützung und Komplementierung dieser Ordnung durch das Solidarbewusstsein von Individuen bzw. zivilgesellschaftlichen Akteur*innen angewiesen, auf die »Sensibilität für die besonderen Einzelheiten des Schmerzes und der Demütigung anderer« (Rorty 1999, 16).

Die grundsätzliche Fähigkeit, andere Menschen und Lebewesen als »Leidensgenossen« (ebd. 15) zu sehen, korreliert dabei mit den biblisch-theologischen Leitmotiven der Hin- und Zuwendung zu Marginalisierten, Vergessenen und Verurteilten. Besonders die neuen politischen Theologien fordern ein Nachdenken und Reden über Gott »mit dem Gesicht zur Welt« (Metz 2015) ein – ein Nachdenken also, das sich dem konkreten und verdrängten Leid der Schöpfung zuwendet. Die Subjektwerdung *aller* ist dabei Ziel jeder leidempfindsamen Theologie und motivationaler Glutkern solidarisch-compassionierter Praxis

(4) Experientielle Erfahrungen sind zentral für die Einsicht in die Bedeutung einer sittlichen Praxis (Mieth 1993, 33–45). Einsicht meint für Mieth dabei mehr als die bloße (Er-)Kenntnis einer Situation und Sachlage. Was eingesehen wurde, wirkt handlungsprägend und (durch)formt den Menschen bzw. seine basalen Überzeugungen.

(5) Diese Argumentation gewinnt an Tiefenschärfe, bringt man sie mit den Problemanalysen der jüngeren kritischen Theorie ins Gespräch. Unter den Bedingungen eskalatorischer Beschleunigung und konkurrenzkapitalistischer Steigerungslogik sind Einzelpersonen zunehmend gezwungen ihre Energie für den eigenen Weltpositionserhalt zu investieren. Solidarische Praxis, aber auch verständigungsorientierte Kommunikation und intersubjektive Anerkennung sind unter diesen Bedingungen riskant und dysfunktional. Experientielle Erfahrungen, d.h. die empathische und sensible Reaktion auf Informationen (das Massensterben der Insekten, die Kinderarmut in Deutschland) oder Situationen (Umweltkatastrophen oder Kriege) und damit in moralischem Sinne relevante, motivierende Einsichten werden so zunehmend erschwert. Dies gilt umso mehr, je umfassender auch die negativen Auswirkungen des eigenen Handelns strukturell und kulturell externalisiert werden (z.B. durch die Auslagerung von Produktionsabfällen usw.). Vgl. dazu auch: Lessenich 2015, 22–32; Brand/Wissen 2017.

(Metz 2016, 80–86). Diese Perspektive erinnert an die inhaltliche und systematische Nähe des Solidaritätsgedankens zu Nächstenliebe, Barmherzigkeit, Mitleid oder Empathie. In diesem tugendethischen Verständnis wird Solidarität gerade nicht als symmetrisch-anonymisierter Ordnungsmodus gelesen, sondern hebt an der Erfahrung geteilter *existentieller Vulnerabilität* (Haker 2019) an. Unter diesen Vorzeichen bedeutet Solidarität nicht aber nur, sich durch konkretes Leid, Not und Unrecht betreffen zu lassen. In Rekurs auf den christlichen Nachfolgedenkern entsteht aus dem Angesprochen-sein vielmehr ein Ruf in die Verantwortung, ein Streben nach Veränderung der kompromittierenden Umstände.

Solidarität verweist hier auf eine compassionierte Wahrnehmung der Mitwelt, aus der sich eine Haltung des Widerstands gegen die Normativität des Faktischen entwickeln, in jedem Fall jedoch die Bereitschaft zu Unterstützung und Hilfe entstehen kann. Solidarität motiviert sich in dieser Lesart nicht etwa alleine durch geteilte identitätsstiftende Merkmale oder verbindende lebensweltliche Elemente. Viel mehr lässt sie sich auf fremde und ferne Not ein, »kennt keine Grenzen« (Baumgartner 2004, 284). Im Sinne einer Gabe, eines Geschenks, zielt Solidarität dann auch nicht darauf, die eigene Weltposition abzusichern, sondern die eigene Weltposition für die von Leid und Unrecht bedrängten Mitwesen einzusetzen, die eigenen Ressourcen und Möglichkeiten zu verausgaben.

Auch wenn neue politische Theologien in ihrer leidsensiblen Zeitgenossenschaft hier die Anonymität institutionalisierter Solidarität aufbrechen und die existenzielle Dimension von Unrecht und Not vor Augen führen, kann auch diese Profilierung der Solidarität einen Schatten werfen. So lässt sie sich weder als moralische Pflicht universell einfordern noch durch korrelierte Anspruchsrechte geltend machen.⁶ Die Wirksamkeit individueller, solidarischer Handlungen und damit einhergehende Veränderungsbestrebungen sind in der hyperkomplexen Moderne zudem mit systemischer Eigenlogik, strukturellen Wechselwirkungen und institutionellen Abhängigkeiten konfrontiert. Schließlich setzt Solidarität implizit *immer eine zumindes grundsätzlich ähnliche Situationsbeschreibung* voraus, vor deren Hintergrund sich die Adressaten solidarischer Hilfemaßnahmen deuten, wie auch konkrete Maßnahmen abgeleitet und gerechtfertigt werden. Ohne eine solche grundsätzliche Überein-

(6) Auch dies kann als Grund angesehen werden, warum letztlich viele Autor*innen andere Prinzipien und Rechtsnormen bevorzugen, um die Krisen der Spätmoderne zu bearbeiten (Große Kracht 2023).

stimmung in der Situations- bzw. Selbstdeutung, können auch gut gemeinte Hilfe- und Schutzreflexe – dafür haben die *care-ethischen*-Diskurse der letzten Jahrzehnte sensibilisiert – schnell projektiv und paternalistisch werden. Solidarisches Handeln läuft solange Gefahr, in der Hilfestellung übergriffig zu werden und damit der Freiheitsermöglichung und Subjektwerdung zuwiderzulaufen, wie sie sich nicht primär aus der Perspektive, den Interessen und Bedarfen der Hilfe-Adressaten informieren lässt. Anstelle die zu Leid, Not oder Unrecht führenden Umstände zu verändern, droht eine unreflektierte Solidarisierung dann potenziell den Status quo und mit ihm Machtbündnisse und Hierarchien zu erhalten – anstelle sie abzubauen.

Entsprechend naheliegend ist es, den Strukturblick der Sozialethik und den Kreaturblick der neuen politischen Theologie für ein differenzierteres, problemsensibles Verständnis von Solidarität zusammenzudenken und im Programm, den Menschen wieder *mehr zum Subjekt und weniger zum Objekt* (vgl. Nell-Breuning 1990, 349–370) zu machen, zu bündeln.

→ 2.2 Solidarität als Empowerment-Praxis

Für die compassionierte Hinwendung zum Einzelfall wie auch die solidarische Organisation der Gesellschaft steht gleichermaßen die Frage im Mittelpunkt, wie Rahmenordnungen, Strukturen und Institutionen aber auch zivilgesellschaftliche Praxis, Arrangements und Formate so gestaltet werden können, dass sie Menschen (respektive die Welt) darin unterstützen und ermächtigen, (wieder) handlungs- und gestaltungsfähig zu werden. Der Anspruch einer solchen *reflektierten* Solidarität zielt mit den einzelnen Hilfemaßnahmen entsprechen mittel- und langfristig auf die Wiederherstellung von *Agency*, d.h. die Wiederherstellung individueller (oder kollektiver) Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Entsprechend weist eine solche Lesart solidarischen Handelns große Schnittmengen mit dem Gedanken und Konzept des *Empowerments* (dt. Ermächtigung oder Bemächtigung) auf.

Das Konzept des Empowerments ist zunächst im Kontext Sozialer Bewegungen bzw. der *Gender* und *Postcolonial Studies* sowie der Befreiungspädagogik entwickelt worden und zählt mittlerweile ebenso in den Sozial- und Pflegeberufen sowie im Gesundheitswesen zum festen Bestandteil methodischer Reflexionen und praktischer Konzeptualisierung (Bröckling 2013; Herringer 2014). Anstelle defizitorientierte Hilfestellung zu leisten, d.h. sich für die Art der Hilfeleistung ausschließlich an Mängeln und Normalitätsabweichungen zu orientieren, fokus-

sieren Empowerment-Strategien auf eine ganz grundsätzliche Stärkung und Wiederentdeckung vorhandener Potenziale, mit dem Ziel einer (Wieder-)Gewinnung von Selbstbestimmung und Handlungsmacht (Herringer 2014, 20; Huth 2022, 293). Dazu kann es zeitweise notwendig sein, eine professionelle Begleitung einzurichten oder – wo nötig⁷ – zeitlich begrenzte advokatorische Formate zu installieren. Durch die Rückgewinnung und problemsensible Aktualisierung von *Agency* können dann neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume entstehen, die es Betroffenen und Beteiligten ermöglicht, bestehende Probleme oder prekäre Situationen neu zu bewerten, zu verändern oder alternative Strategien des Umgangs mit den Herausforderungen zu finden.

Empowerment ist *relational* verfasst, d.h. wechselseitiges, unverfügbares Beziehungsgeschehen und im positiven Sinne unberechenbarer Ausdruck individueller Akteurschaft (Huth 2022, 300). Die Betonung der »Relationalität dieser Selbstbestimmung, d.h. ihre Einbettung in Situationen und Kontexte und ihre Förderung durch Beziehung(en)« (Huth 2022, 293) muss umgekehrt die Beziehungen zugrundeliegenden Machtkonstellationen kritisch adressieren.

Entsprechend beginnt solidarisches Denken und Handeln als Empowerment-Praxis bei der Ernsthaltung der Leiderfahrungen anderer und sucht in einem zweiten Schritt nach Strategien, Mitteln und Maßnahmen, um (direkt und indirekt) Betroffene kurz- und langfristig in die Position zu bringen, ihre Belange (wieder) selbstständig vertreten und gestalten zu können. Am Grunde dieser als partizipative Beziehungspraxis auszugestaltenden Suche liegt mitunter die Notwendigkeit einer umfassenden Ursachenanalyse, d.h. die Notwendigkeit strukturelle und kulturelle Gründe der Unrechts- und Notsituation zu identifizieren und zu bearbeiten. Insofern in einer solchen Profilierung von Solidarität nicht nur Nicht-Betroffene ihre Privilegien und Ressourcen zur Verfügung stellen und Betroffene, wo möglich, aktiv an der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen partizipieren, sondern ebenso die strukturellen und kulturellen Settings in den Blick genommen werden, die Wiedergewinnung, Erhalt und Stärkung von *Agency* unterstützen bzw. kompromittieren, zeigt sich hier die *politisch-transformative* Dimension von Solidarität (Becka 2009, 103–104).

(7) Auch wenn Advokation und Repräsentation in bestimmten Situationen unerlässliche Schritte zur Möglichkeit sind, die eigenen Interessen und Bedarfe artikulieren zu können, bergen sie ethische Herausforderungen und Risiken hermeneutischer Ungerechtigkeiten. Vgl. dazu Winkler 2017; Weber 2023.

Die Ausrichtung solidarischen Handelns auf Empowerment bzw. subsidiäres Allyship kann so ebenfalls dabei helfen, projektive Urteile, Visktimisierung und eine Perpetuierung sozialer Hierarchien zu verhindern. Für die konkrete Praxis ist dabei unbenommen, dass dazu (institutionelle) Maßnahmen erforderlich sind, die für hermeneutische Unrechtfertigkeit sensibilisieren und, z.B. durch assistierende, verständigungsorientierte Beratung zu gewährleisten helfen, dass die Verschiedenheit von Sprechakten und Weltdeutungen respektiert und die kontextspezifischen Zielperspektiven transparent kommuniziert und gegebenenfalls diskursiviert werden (Weber 2023). Eine solche Diskursivierung ist auch deshalb wichtig, weil Solidarität implizit oder explizit durch unterschiedliche Wertesysteme und Weltdeutungen bedingt wird, die sich in der Situationsdeutung widersprechen können. Schließlich ist die Einordnung dessen, was *de facto* und *de iure* zu einer Verbesserung einer Notlage und eines Unrechts führen kann, auf eine differenzierte, wo möglich partizipativ gestaltete Analyse der biologischen, strukturellen oder auch kulturellen Entstehens- und Erhaltungsbedingungen angewiesen.

Versteht man Solidarität vor diesem Hintergrund als die (selbst)kritische Praxis der umfassenden Unterstützung oder Verstärkung von Empowerment-Bewegungen durch alle gesellschaftlichen und organisationalen Ebenen hindurch, ist nicht nur darauf zu achten, dass Betroffene, wo möglich, Teil der Aushandlungsprozesse über Maßnahmen sind, d.h. konkrete Hilfeleistungen realen Bedarfen angepasst werden. Mehr noch: Im Idealfall verläuft auch die Umsetzung von Maßnahmen partizipativ-kooperativ, so dass dann auch gemeinsam auf veränderte Ausgangsbedingungen reagiert werden kann. Auch wenn Emotion und Empathie also fundamentale Motivationsfaktoren für (partikulare) Solidaritätsforderungen und Solidarisierungspraktiken sind, macht die Orientierung an den Ermöglichungsbedingungen für Empowerment-Prozesse es notwendig, diese initialen Gefühle mit empirisch belastbaren Fakten abzugleichen und unterschiedliche Situationsdeutungen (und Gerechtigkeitsvorstellungen!) miteinander im Gespräch zu halten. Es gilt ebenso anzuerkennen, dass Solidarität als relationale Empowerment-Bewegung »zu keinem Schluss« (Becka 2009, 105) kommen kann. Auch Solidaritätsbekundungen folgende Institutionalisierungen, ob auf der rechtlichen oder organisationalen Ebene, sollten entsprechend erkenntnis- und korrekturoffen gestaltet werden. In diesem Zusammenhang bedarf die handlungspraktische oder organisationale Orientierung an Solidarität als Empowerment-Praxis begleitender Reflexionsprozesse, die idealerweise den akademischen mit dem zivilgesellschaftlichen Diskurs verbinden.

Eine solche Profilierung der Solidarität kann auf der einen Seite die souveräne Unterbrechungen bisheriger Praxis, Gesetzgebung oder auch gesellschaftlicher Selbstdeutungen erforderlich machen und kultiviert auf der anderen Seite die Haltung epistemischer Bescheidenheit, d.h. die Fähigkeit, die eigene Perspektive zu hinterfragen und die andere Position als gleichberechtigte Perspektive im gemeinsamen Bemühen um ein verantwortungsvolles, gerechtes und friedliches Zusammenleben anzuerkennen.

Bevor gefragt wird, ob das hier skizzierte Verständnis von Solidarität mit der vom EU-Parlament geforderten Einführung des ›Nordischen Modells‹ kompatibel ist, soll im Folgenden zunächst kurz an die wichtigsten Entwicklungsschritte in der bundesdeutschen Gesetzgebung erinnert werden:

→ 3 Die Liberalisierung der Prostitution in Deutschland: Vom ProstG zu ProstSchG zu...?

Prostitution, d.h. die gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen, ist über nationale, kulturelle und religiöse Grenzen hinweg verbreitet und in allen historischen Epochen nachweisbar (vgl. Czarnecki u.a. 2014; Kavemann/Steffan 2013). Sie ist ein komplexes Phänomen, löst – unabhängig von der konkreten moralischen Bewertung oder rechtlichen Praxis – den Aspekt sexueller Lustbefriedigung aus der Wertsphäre der Erotik, sowie aus den vielseitigen sozialen Verflechtungen, Reziprozitäten und Relevanzen von Sexualität heraus und überführt ihn in ein monetäres Tauschverhältnis (Utz 2008).

In Deutschland war die Ausübung von Prostitution zwar seit 1927 nicht verboten. Im Rahmen des Sittengesetzes galt sie jedoch als sittenwidrig und gemeinschaftsschädlich (vgl. König 2016, 15–31). So verstieß die entgeltliche Ausübung, wie auch der Kauf von sexuellen Handlungen, Zuhälterei und die organisierte Prostitution gegen das 1901 vom Reichsgericht ausgewiesene gesellschaftliche Anstandsgefühl (Kavemann/Steffan 2013, 9). Entsprechend konnten keine rechtswirksamen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, so dass die Sexarbeiter*innen weitestgehend rechtslos, zugleich aber bei Einkünften steuerpflichtig waren. Entlang der Studentenbewegungen der 60iger und 70iger Jahre und im Zuge der ›sexuellen Revolution‹⁸ wurde nicht

(8) In Rekurs auf Shulamith Firestone und Kate Millett habe ich aufzuzeigen versucht, dass die sexuelle Befreiung letztlich eine Normalisierung von einseitigen Verantwortlichkeiten zu

nur der Tatbestand der Sittenwidrigkeit historisiert und hinterfragt. Im Zuge der kritischen Auseinandersetzung mit den strukturellen und kulturellen Rahmenbedingungen der Weltkriege rückten zudem Emanzipations- und Antidiskriminierungsforderung zunehmend ins Zentrum gesellschaftlicher Selbstverständigungsdiskurse. Auch in den politischen Debatten galten die Überwindung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und sexuelle Selbstbestimmung als wichtige Indikatoren moderner, demokratischer Gesellschaftsordnungen. Auf dieser Basis wurden neben sozial- und familienrechtlichen Fragen ebenso die rechtliche Stellung und soziale Situation der Prostituierten diskutiert. Parallel dazu begannen sich Sexarbeiter*innen Anfang der 1980er Jahre zu organisieren und forderten neben einer Akzeptanz des Rechts zur freien Berufswahl ebenso die gesellschaftliche Anerkennung der Prostitution als Beruf. Sowohl die SPD als auch das Bündnis 90/Die Grünen legten Ende der 90iger Jahren entsprechende Gesetzesentwürfe zur Beseitigung der rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten vor, die jedoch von der Koalition aus CDU/CSU und FDP im Bundestag zunächst abgelehnt wurden.

Nachdem sich neben den Gleichstellungs- und Frauenminister*innen und -senator*innen der Länder auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ausgesprochen und die Bundesregierung dazu aufgefordert hatte, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu verbessern, wurde im Mai 2001 das Gesetzgebungsverfahren für das sogenannte Prostitutionsgesetz (ProstG)⁹ eingeleitet.

Seit seinem Inkrafttreten zum Jahreswechsel 2002 ist Prostitution zivilrechtlich als reguläres Gewerbe kodifiziert und seine Ausübung straffrei gestellt. Mit der Aufhebung der Sittenwidrigkeit der Prostitution und der Zuhälterei sollte in Prostitution arbeitenden Personen die gesetzliche Gleichstellung ermöglicht werden. Damit konnten Prostituierte ihre Entgeltforderung gegenüber Kunden wie auch Bordellbesitzer*innen rechtswirksam durchsetzen. Die gesetzliche Gleichstellung sollte nicht

Lasten von Frauen war, d.h. nicht nur nicht befreit, sondern vielmehr dazu beigetragen hat, Ungleichheit zu verdecken (Weber 2018, 35–44).

(9) Nach dem ProstG erfolgen die sexuellen Handlungen zwischen einer verkaufenden Person in direkter Anwesenheit der kaufenden Person. Einbegriffen in diese Definition sind auch erotische Massagen, nicht aber Handlungen, die rein darstellerischen Charakter haben, wie zum Beispiel Table Dance, Striptease oder auch bezahlter Cybersex auf den assoziierten Plattformen. Andere Strafrechtsnormen wie beispielsweise §181a StGB (Verbot der Zuhälterei), §184e StGB (Verbot der Prostitution an bestimmten Orten bzw. Tageszeiten) und §184f StGB (Verbot Jugendgefährdender Prostitution) sowie das Verbot des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§232 StGB) bleiben bestehen.

nur die Rechtsposition der Prostituierten stärken, sondern eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ermöglichen und so kriminellen Begleiterscheinungen »den Boden entziehen« (BMFSFJ 2007, 44). Zudem war es ein erklärtes Ziel des ProstG die gesellschaftliche Stigmatisierung von Prostituierten aufzulösen und so auch den Zugang zu Unterstützungs- und Ausstiegsoptionen zu erleichtern. Zugleich sah das ProstG weder eine Bevorteilung von Zuhälterei noch Bordellbetreibenden vor und richtete sich alleine an volljährige Personen, die sexuelle Handlungen freiwillig ausführen: »Das Prostitutionsgesetz hat ausschließlich Bedeutung für die aus eigener Entscheidung ausgeübte Tätigkeit. Zwangsverhältnisse gelten als Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und sind eine Straftat, die in §232 StGB erfasst ist« (Kavemann/Steffan 2013, 11).

Im Zentrum des Gesetzes stand folglich die Aufhebung der rechtlichen Benachteiligung von Prostituierten. Im Jahr 2007 legte die Bundesregierung einen Bericht zu den Auswirkungen des ProstG vor. Er basierte auf den Ergebnissen dreier Gutachten, die das damalige *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) in Auftrag gegeben hatte. Der Bericht fokussierte besonders auf die (Miss-)Erfolge bei der Sicherstellung der Lohneinklagbarkeit, der Erleichterung des Zugangs zu Sozialversicherungen, der Verringerung der kriminellen Begleiterscheinung aber auch auf die faktische Erleichterung des Ausstiegs aus der Prostitution sowie auf die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Gesundheitsversorgung und schließlich die gesellschaftliche Destigmatisierung (BMFSFJ 2007, 43–44). Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass das Gesetz sein Ziel, die rechtliche und soziale Lage von Prostituierten zu verbessern, nur teilweise und in sehr begrenztem Umfang erreicht hat. Diese Einschätzung deckte sich ebenso mit den Erfahrungen aus der Praxis, d.h. von Beratungsstellen und Sexarbeiter*innen, Polizei und Staatsanwaltschaft.

Als Erklärungen der fehlenden Wirksamkeit wurden neben den föderalen Uneinheitlichkeiten in der Umsetzung des ProstG auch die unzureichende empirische Datenlage angeführt. Mit anderen Worten ließ und lässt sich nur sehr begrenzt erfassen, wie viele Personen unter welchen Umständen, in welcher Frequenz mit welchen Aufgaben in der Prostitution tätig sind. Erschwerend kam hinzu, dass die Umsetzung des ProstG insgesamt »auf ein in sich geschlossenes System (stößt) – das sogenannte Milieu – das sich über Jahrzehnte eingerichtet hat und in dem unterschiedliche Kräfte trotz Interessengegensätzen nach innen zusammenhaltend und nach außen abschottend wirken« (Kavemann/Steffan 2013, 13).

Von den Gutachten wurde problematisiert, dass neben dem Fortbestand der gesellschaftlichen Stigmatisierung mit der Liberalisierung zudem Formen der organisierten Prostitution, wie Großbordelle, ›Sauna-Clubs‹ oder ›Flatrate-Bordelle‹, auftraten, durch die der konsequente Schutz von Sexarbeiter*innen sich zunehmend schwieriger gestaltete: »Es handelt sich eben nicht um ein Gesetz zur Regulierung von Prostitution, sondern um eine Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten, die in kaum mehr als der Abschaffung der Sittenwidrigkeit besteht« (ebd.).

Um die Schutz- und Unterstützungsziele des ProstG besser gewährleisten zu können, wurden ab 2009 vom BMFSFJ in Kooperation mit Städten, Kommunen, freien Trägern und assoziierten Einrichtungen verschiedene Projekte und Gremien ins Leben gerufen, die sowohl die konkreten Arbeitsbedingungen von Sexarbeter*innen untersuchen und begleiten als auch Aus- und Umstiegsmöglichkeiten aus dem Gewerbe ermitteln und stärken sollten (Kavemann/Steffan 2013, 14; Leich 2024).

Auch wenn nach wie vor keine langfristig erhobenen, verlässlichen Zahlen zu Prostitution in Deutschland vorliegen und nur wenige strukturierte Forschungsstudien existieren (Kavemann/Steffan 2013, 12; Probst 2023, 34–37), lässt sich im Gespräch mit Beratungsstellen, durch die Auswertung von Kriminalstatistiken und in Rekurs auf die Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes nachzeichnen, dass sich seit der Osterweiterung der EU die nationale Zusammensetzung der Sexarbeiter*innen deutlich verändert hat (Brückner/Oppenheimer 2006; Czarnecki u.a. 2014, 17–19).¹⁰ Durch die korrelierten Transformationsprozesse, namentlich die erhöhte Arbeitslosigkeit in den Beitrittsländern und die erhöhte Nachfrage im Niedriglohnsektor einschließlich des Sexgewerbes in den alten Mitgliedsstaaten, nahm mit dem Zuzug von Osteuropäer*innen auch der Anstieg an Prostituierten aus den Beitrittsländern zu. Dieser Umstand erschwerte es Behörden und Beratungsstellen insgesamt, – entgegen der Intentionen des ProstG – die konkreten Arbeitsverhältnisse der Prostituierten angemessen ein-

(10) Entlang von Interviews mit Sexarbeiter*innen, Verwaltungspersonal und Beratungsstellen hat Ursula Probst die Situation von osteuropäischen Prostituierten in Berlin untersucht und gibt zu bedenken, dass die spätestens seit der Fußballweltmeisterschaft 2006 zu beobachtende, verstärkte mediale »Aufmerksamkeit für die (vermeintlichen) Lebenslagen von ›osteuropäischen Prostituierten‹ weniger als in sich selbst begründete Sorge um Menschenhandel zu verstehen, sondern vielmehr im Kontext europaweiter Neoliberalisierungsprozesse in den 2000er und 2010er Jahren und damit einhergehender Debatten um ›Armutsmigration‹ zu verorten ist« (Probst 2023, 33).

schätzen und auf Notstände reagieren zu können. Auch wenn die Rechtssubjekte des ProstG freiwillig arbeitende, volljährige Personen sind, war es durch die Unübersichtlichkeit und Gleichzeitigkeit regulärer und irregulärer Migration nur eingeschränkt möglich, diese Freiwilligkeit als Grundbedingung nachvollziehen und sicherstellen zu können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und weil die Ausübung von Prostitution nicht selten durch prekäre Lebensumstände begleitet wird und Prostituierte im Rahmen ihrer Arbeitsausübung mit vielfältigen Formen von Gewalt konfrontiert sind, d.h. als besonders gefährdete Personengruppe gelten (Probst 2023, 203–205; Deering u.a. 2014; Mack/Rommelfanger 2023), vereinbarten die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013, gesetzliche Maßnahmen zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zur Verbesserung ordnungsbehördlicher Kontrollmöglichkeiten zu schaffen.

Ausgewiesenes Ziel war es zum einen, die Arbeitsbedingungen in der legalen Prostitution zu verbessern und zu entkriminalisieren und zum anderen, Menschen stärker vor Zwangsprostitution zu schützen und Menschenhandel zu unterbinden. Nachdem das Kabinett sich 2015 auf die zentralen Eckpunkte des sogenannten Prostitutionsschutzgesetzes (ProstSchG) geeinigt hatte, trat das ProstSchG 2017 in Kraft. Neuerungen gegenüber ProstG sind dabei zum einen schärfere Regeln für Bordelle. So haben Bordellbetreibende nicht nur eine Erlaubnispflicht, sondern müssen bei der Anmeldung zudem auch ein Geschäftskonzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Prostituierten sowohl einzelne Kunden als auch Sexpraktiken frei wählen dürfen (Küster/Bartsch 2023). Neben der Einschränkung des Weisungsrechts der Bordellbetreiber gegenüber den Prostituierten müssen zudem weitere Mindestanforderungen, wie die Zurverfügungstellung von Aufenthalts- und Pausenräumen sowie andere räumliche und hygienische Vorgaben erfüllt sein. Die Betreibenden müssen seit der Einführung des ProstSchG zudem eine Zuverlässigkeitssprüfung absolvieren, mit dem Ziel die Prostituierten besser vor organisierter Kriminalität schützen zu können. Um zudem die in ProstG bereits grundlegend beabsichtigte Verbesserung von Gesundheits- und Sozialversicherungsleistungen wirksam werden und prekäre Lebens- und Arbeitsumstände besser erfassen zu lassen, besteht seit 2017 eine Anmeldepflicht für Prostituierte. Zudem müssen Prostituierte sich vor Beginn ihrer Tätigkeit, danach einmal im Jahr, junge Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren halbjährlich, beim Gesundheitsamt beraten lassen. Dort können sie auf Wunsch soziale und medizinische Unterstützungsangebote erhalten. Als weitere Neuerung des ProstSchuG gilt die Kondompflicht, wobei bei Missachtung nur die Freier, nicht aber die Anbietenden belangt werden.

Während der Corona-Pandemie wurde Prostitution aufgrund des Infektionsschutzes teilweise verboten. Weil viele Prostituierte auf das Einkommen angewiesen waren und die Schließung von Bordellen die Nachfrage nicht einschränkte, arbeiteten sie im Verborgenen weiter (Küster/Bartsch 2023). Sexarbeiter*innen waren dadurch nachweislich erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt und häufiger von Gewalt betroffen. Seit der zweiten Jahreshälfte 2021 ist die Ausübung von Prostitution gemäß dem ProstSchG wieder erlaubt.

⇒ 3.1 Argumente einer komplexen, emotionalen Debatte

Schon mit der Ratifizierung der Entwürfe des ProstG war in der öffentlichen und politischen Diskussion deutlich geworden, dass zwar ein grundsätzlicher Konsens darüber existiert, dass die Lebenssituation von Menschen in der Prostitution verbessert und Tatbestände wie Zwangsprostitution und Menschenhandel verlässlich identifiziert und konsequent verfolgt werden müssen. Trotz der damit einhergehenden Solidaritätsbekundungen mit Prostituierten ist dabei gleichwohl höchst umstritten, auf welche Art und Weise die Lebenssituationen von Prostituierten *de facto* verbessert und sie konsequenter vor Gewalt sowie psychischen und physischen Folgen geschützt werden können. Neben hochkomplexen Fragen zur Reichweite verfassungsrechtlicher bzw. staatlicher Schutzpflichten, deren Umsetzung in föderalen Strukturen sowie deren Verhältnis zu Individual- und Bürgerrechten, steht im Hintergrund der Beurteilung und Einordnung ein weit verzweigter und aufgrund seiner existenziellen Dimensionen zum Teil höchst emotional geführter Diskurs über die Freiwilligkeit und Gewaltförmigkeit sexueller Handlungen im Allgemeinen und sexueller Handlungen im Dienstleistungskontext im Besonderen. Dieser Diskurs, der hier natürlich nicht im Einzelnen wiedergegeben werden kann, wurzelt in der zweiten Frauenbewegung, d.h. in der ernüchternden Feststellung, dass die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter die gesellschaftliche Stellung der Frau nicht verändern hatte können. Die Gleichberechtigungsforderungen brachen aus Sicht der (nordamerikanischen) Feminist*innen an der kulturellen Kontinuität des heterosexuellen *Male Gaze*, d.h. der anhaltenden Autorität des männlichen Weltdeutungsnarrativs und der damit verbundenen Logik der Verfügbarmachung (Weber 2018, 35–57). Die »hollow gains of sexual revolution« (Bronstein 2011, 80) hatten zunehmend deutlich gemacht, dass nicht nur sexuelle Intimbeziehungen als Orte der mikrosozialen Gewalt an Frauen in den Blick genommen werden mussten, sondern auch die männlich normierten Formen sexueller Lustbefriedigung. Im (gemeinsamen) Kampf um sexuelle Selbstbe-

stimmung ebenso wie den Schutz vor sexualisierter Gewalt zeigte sich früh, dass Perspektiven, Priorisierungen und Zugänge innerhalb der Frauenbewegungen durchaus heterogen und spannungsreich waren. So argumentierten Radikalfeministinnen, dass männlich-heterosexuelle Lust sich maßgeblich an Dominanz und Unterwerfung entzündete. Prostitution ebenso wie Pornographie – ob freiwillig oder nicht – wurden als ritualisierter Ausdruck patriarchaler Unterdrückungspraktiken und Kulminationspunkt der kulturell und strukturell internalisierten Objektivierung von Frauen(körpern) abgelehnt.¹¹ Demgegenüber gaben prosex-Feminist*innen zu bedenken, dass eine kategorische Ablehnung sich letztlich negativ auf die sexuelle Selbstbestimmung und Souveränität von Frauen auswirke, Verbote zudem antiemanzipatorische moralische Hierarchien verschleieren und so Unrecht und Gewalt gegen Frauen verstetigen würden (Weber 2018, 105–111).

Auch für die Bewertung und den Umgang mit Prostitution in der Bundesrepublik wurden diese Positionen programmatisch. Gleichwohl zieht sich der Spannungsbogen hier besonders über die Ab- bzw. Zuschreibung von Freiwilligkeit: Auf der einen Seite stehen Positionen, die in Prostitution stets »sexualisierte Gewalt am Körper Dritter« (Mack/Rommelfanger 2023, 223) sehen und ein System moderner Sklaverei, in dem die »Ausbeutung und zugleich Fortschreibung der traditionell gewachsenen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen« (Schwarzer 2013) nicht nur geduldet, sondern normalisiert wird. Geraade weil der Entschluss zur Prostitution häufig in prekären Lebenssituationen und Notlagen getroffen werde, sei die Rede von Freiwilligkeit eine gefährliche Illusion. Die liberale Gesetzgebung verdunkle diese Notsituationen nicht nur, sondern riskiere eine Zunahme an Menschenhandel und Zwangsprostitution. Durch die Legalisierung sei ›Deutschland zum Bordell Europas‹¹² geworden, das die Augen vor dem Leid der Sexarbeiter*innen systematisch verschließe. Verbote würden zudem den Behörden konsequente Interventionsmöglichkeiten eröffnen, durch die auch Zwangsprostitution und Menschenhandel besser verfolgt werden könnten. Solidarität mit den Prostituierten müsse mittelfristig das Ziel haben, Prostitution zu verbieten.

(11) Neben Prostitution entzündete sich die erste Welle der feministischen Kritik an den ›hollow gains‹ besonders auch an Verbreitung und Konsum von Pornografie (Weber 2018, 57–87).

(12) Wer die Formulierung zuerst gebraucht hat, lässt sich kaum noch rekonstruieren. Aufgegriffen hat sie im Rahmen der Diskussion um eine europaweite Einführung des ›Nordischen Modells‹ von Christine Schneider (CDU), Vorsitzende der EVP-Fraktion (Vogel/Meyer 2024).

Auf der anderen Seite stehen Positionen, die Prostitution zwar als einen gefährdenden Beruf, dennoch aber als einen – im Rahmen der selbstbestimmten Lebensgestaltung – zu akzeptierenden Beruf sehen. Dass Prostituierte in dieser Berufswahl dennoch als besonders zu schützende Personen- bzw. Berufsgruppe in den Blick genommen werden müssen, könne kein generelles Verbot rechtfertigen. Vielmehr habe das neuerliche Berufsausübungsverbot während der COVID19-Pandemie gezeigt, dass Verbote die Lage der in Prostitution arbeitenden Personen deutlich verschlechtern und weiter prekarisieren. Ein Sexkaufverbot würde letztlich die regulär angemeldeten wie auch bereits jetzt in Zwangsprostitution arbeitenden Prostituierten in eine rechtliche Grauzone abdrängen, dann und insofern ihre ökonomische Lage den Ausstieg aus dem Gewerbe nicht erlaube. In dieser durch die Milieugeschlossenheit schwer zu regulierenden Grauzone, so zeige sich auch in anderen Bereichen, könnten weder freiwillig arbeitende noch nicht-freiwillig arbeitende Prostituierte geschützt werden. Solidarisch zu sein mit Prostituierten mache es deshalb notwendig, die Schutz-, Regulierungs- aber auch Beratungsmöglichkeiten unterhalb der rechtlichen Ebene zu verbessern und auszubauen.

Eine Einigkeit zwischen diesen Lagern ist nicht nur aufgrund der dünnen Datenlage, die eindeutige Kausalitäten aufzeigt, sondern auch aufgrund der emotionalen Involviertheit bisher kaum zu erzielen. Beide Positionen bezüglichen sich gegenseitig, Prostituierte und Sexarbeiter*innen in ihren Forderungen zu gefährden, anstelle in deren bestem Interesse zu handeln.

→ 4 Orientierungsangebot: Empowernde Solidarität

Legt man an dieser Stelle die Diskussion im Allgemeinen und den Parlamentsvorschlag im Besonderen mit der skizzierten Profilierung von Solidarität als Empowerment-Praxis zusammen, ist es insgesamt wichtig, zwischen den unterschiedlichen Settings und Gefährdungslagen zu differenzieren. Dennoch lassen sich in Erinnerung an die Konsequenzen einer für Leid sensiblen, wie deren Ursachen und Wechselwirkungen kritisch adressierenden Solidarität, deren Zielperspektive die Stärkung und Stabilisierung personaler Handlungsmacht ist, folgende Forderungen als normative Orientierungspunkte ausmachen:

- *Mehr horizontale und vertikale Kooperation:* Auch wenn trotz der dünnen Datenlage keine eindeutigen Kausalzusammenhänge zwischen der Arbeit in Prostitution und Gewalt

festgestellt werden können, lassen sich im Blick auf Einzelfälle doch markante Tendenzen benennen: Erstens gibt es eine Gruppe von Prostituierten, die, z.T. unabhängig von Freiern und/oder Bordellen und zu selbst gewählten Gelegenheiten, die Möglichkeit hat, mit ihren Dienstleistungen (hohe) Gewinne zu erzielen. Neben dieser Gruppe existiert ebenso eine große Anzahl an dauerhaft in der Prostitution arbeitenden, deutschen wie auch nicht-deutschen Personen, die auch jenseits ihrer Tätigkeit überwiegend in prekären Verhältnissen leben, von Armut bedroht sind, Erfahrungen mit Gewalt in Nahbeziehungen und/oder unterschiedlichen Formen der Abhängigkeit gemacht haben. Schließlich gibt es eine Gruppe von Personen, die illegal in die Prostitution gezwungen und/oder dort gehalten werden. Zweitens hat sich in den EU-Ländern mit unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen gezeigt, dass die Legalisierung und Liberalisierung informelle, nicht-legale Bereiche nicht verschwinden lassen. Vielmehr existieren diese Bereiche relativ konstant, insofern Prostituierte ohne gesicherten Aufenthaltstitel und/oder Prostituierte, die sich durch andere Lebensumstände, z.B. starke Suchtmittelabhängigkeiten, kriminalisieren (müssen), sexuelle Dienstleistungen in einem »illegalisierten Umfeld und damit weitgehend ungeschützt anbieten. Für solche Menschen ist der Verkauf von sexuellen Dienstleistungen ein Teil ihrer persönlichen Überlebensstrategie« (Schrader 2013, 19). Entsprechend lässt sich weder die von Prostitutionsgegner*innen häufig implizit vorgenommene Gleichsetzung von Prostitution mit Menschenhandel und Zwangsprostitution plausibilisieren, noch für die umgekehrte Position argumentieren, freiwillige Prostitution sei immer auch legale, unproblematische Prostitution. Empowernde Solidaritätsforderungen reagieren auf diese Tendenzen, indem sie anerkennen, dass die Übergänge von freiwilliger zu nicht-freiwilliger Prostitution mitunter fließend sind. Schutz-, Begleitungs- und Beratungsmaßnahmen, ob durch Behörden oder zivilgesellschaftliche Organisationen, sollten deshalb gezielt diejenigen Umstände thematisieren bzw. diejenigen Settings in den Blick nehmen, durch die Prostitution zur einzigen Perspektive bzw. Überlebensstrategie wird und bleibt. Dazu zählt neben der Stärkung und Verstetigung aufsuchender Sozialarbeit vor Ort, der Sensibilität für Einzelfälle und der Teilhabe von Sexarbeiter*innen an der Erarbeitung möglicher Arbeits- und Lebensalternativen, ebenso die Verbesserung internationaler Kooperation zwischen Behörden, um Menschenhandel

und Zwangsprostitution gezielt zu bekämpfen. Bei der Entwicklung von lokalen und transnationalen Maßnahmen muss der Blick für die Intersektionalität, d.h. für die multiplen Ursachen und Gründe sogenannter Armutspornstitution, geschärft werden.

- *Mehr Begegnung anstelle Bevormundung:* Aus Perspektive empowernder Solidarität muss anerkannt werden, dass kein Mensch ungerechtfertigt bevormundet werden darf. Auch wenn also Prostitutionsgegner*innen mit den besten Absichten und Schutzintentionen allgemeine Verbote fordern, gilt es dennoch ein rechtliches Arrangement zu finden, das im Sinne der Subsidiarität vornehmlich dort wirksam wird, wo konkrete Bedarfe angezeigt sind. *Mit anderen Worten* darf auch eine stark gelesene (staatliche) Schutzpflicht nicht zu einer pauschalen Bevormundung und Visktimisierung führen. Solidarisch mit Prostituierten zu sein bedeutet folglich immer auch, die Unterschiedlichkeit der Settings und Bedarfe ernst zu nehmen und nach kooperativ-integrativen Handlungsmöglichkeiten zu suchen. Verbote schützen, können aber auch Empowerment-Praktiken zerschlagen. Gleichzeitig und im Blick auf die Kriminalstatistiken sollte auch für Verbotsgegner*innen jedoch klar sein, dass die Verletzungen und Gewalterfahrungen von in Prostitution arbeitenden Personen real sind und nicht verharmlost werden dürfen. *Mit anderen Worten* darf der Respekt vor der freiwilligen Berufswahl nicht dazu führen, diejenigen Fälle zu ignorieren, in denen Menschen durch das Fehlen von Alternativen in die Prostitution gedrängt oder von vornehmerein durch die Vortäuschung falscher Tatsachen in die Prostitution gelockt und dort festgehalten werden. Solidarität meint hier, problemsensibel auf die Unterschiede in der Fremd- und Selbstzuschreibung von Freiwilligkeit zu blicken: Wenn es stimmt, dass Angebot wie ebenso Ausübung von Prostitution auch durch die Millieugeschlossenheit immer noch häufig mit unterschiedlichen Formen organisierter Kriminalität in Verbindung stehen, dann sollte die Gesetzgebung, trotz des Respekts vor freiwilligen Prostituierten, insgesamt nicht dazu führen, der Exekutiven grundsätzliche Interventionsmöglichkeiten zu nehmen. Um jedoch zu verhindern, dass notwendige Regulierungsmaßnahmen in eine neuerliche Kriminalisierung von Sexarbeiter*innen münden oder illegale Prostitution gestärkt wird, käme es entscheidend darauf an, zwischen in Prostitution arbeitenden Personen, Polizei und Behörden Vertrauen aufzubauen. Auch hier könn(t)en Beratungs- und Koordinationsstellen, wenn sie personell verstärkt und mit ent-

sprechenden Ressourcen ausgestattet würden, eine wichtige Brücke schlagen, indem sie transparente Kommunikationskanäle, verlässliche Informationen und milieuunabhängige Kooperations- und Partizipationsformen bereitstellen. Davon gesondert zu fordern ist die Verbesserung und Bereitstellung von Ressourcen für die europaweite Strafverfolgung von Zwangsprostitution und (internationalem) Menschenhandel. Gelänge es, ein Vertrauensverhältnis zwischen Sexarbeiter*innen und Behörden zu entwickeln, könnten sich dabei durchaus neue Allyships im Kampf gegen internationale Menschenhandel und Zwangsprostitution entwickeln.

- *Mehr kritische Diskursivierung anstelle stigmatisierende Tabuisierung:* Insofern Solidarität als Empowerment-Praxis und Allyship nicht nur auf die strukturellen Aspekte von Selbstermächtigungsmöglichkeiten blickt, sondern auch deren kulturellen Dimensionen adressiert, muss schließlich ein weiterer Gesichtspunkt der Solidaritätsforderungen mit Prostituierten in den Blick genommen werden: Die anhaltende gesellschaftliche Stigmatisierung. Entgegen der Argumentation, das erwerbsmäßige Angebot sexueller Dienstleistungen obliege dem individuellen Selbstbestimmungsrecht und würde damit als eine Funktion sexueller Freiheit anerkannt, bleiben das Angebot wie auch die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen gesellschaftlich weiterhin tabuisiert. Obwohl im Blick auf Medien und Popkultur generell eine Hypersexualisierung und Kommerzialisierung attestiert werden kann (vgl. Poulin/Claude 2010; Eder 2010; Sigusch 2015), haftet Sexarbeiter*innen weiterhin ein Stigma an. Die fehlende zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit legaler aber auch illegaler Sexarbeit, ihren Ursachen und Folgen, trägt letztlich dazu bei, Prostituierte de iure *und* de facto weiterhin als Bürger*innen zweiter Klasse behandeln zu können – ohne dass sich die Gesellschaft wirklich dafür verantwortlich fühlt. Dadurch fällt es sowohl freiwillig als auch nicht-freiwillig in Prostitution arbeitenden Personen ungleich schwerer, Unrechts- und Gewalterfahrungen öffentlich zu machen und aktiv Hilfe zu suchen. Ähnlich wie bei den *Rape Myth* erzeugt auch hier das unreflektierte gesellschaftliche Deutungsnetz einen potenziell rechtsfreien Raum, von dem Personen profitieren, die Sexarbeiter*innen vorsätzlich ausbeuten. Die Tabuisierung und anhaltende Stigmatisierung – selbst wenn sie sich nur darin zeigt, dass die bürgerliche Mitte sich in ihrer Lebenswelt nicht für die Belange von Prostituierten zuständig oder verantwortlich

sieht – trägt nicht zuletzt zu einer fraglichen Normalisierung der Käuflichkeit von (Frauen-)Körpern bei. Empowernde Solidarisierung mit Prostituierten muss hier auf die Verstärkung von partizipativ gestalteten Informations- und Gesprächsinitiativen zielen, die ohne Visktimisierung aber auch ohne Beschönigung über die Arbeitsbedingungen in der Prostitution aufklären. Dazu zählt auch *gemeinsam*, z.B. in lokalen Bürgerforen, an runden Tischen oder im Sinne eines transformativen Community Organizings, Antworten auf lebenspraktische oder organisationale Frage zu suchen. Schließlich dürfen und müssen hierbei dann auch (feministische) Stimmen zu Wort kommen, die berechtigterweise danach fragen, ob die Normalisierung der Objektivierung und Kommodifizierung von immer noch überwiegend als Frauen identifizierten Personen und deren Körpern kompatibel ist mit den Geschlechtergerechtigkeits- und Emanzipationszielen der Menschenrechtscharta. Nur in einer gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit diesen Themen lässt sich ein nachhaltiger Paradigmenwechsel einleiten, der Solidarität mit- und untereinander nicht lediglich als müdes Lippenbekennen, sondern als eine problemsensible, kooperative Praxis vorstellt.

Blickt man mit diesen Schlaglichtern noch einmal auf die Forderung des EU-Parlaments, lässt sich ihr insofern zustimmen, als dass ein einheitliches, länderübergreifendes Vorgehen die strukturelle Basis eines konsequenten Schutzes für in der Prostitution arbeitende Frauen darstellt. Ebenso notwendig ist ein kultureller Paradigmenwechsel, der den objektivierenden Kauf und Verkauf von Frauenkörpern nicht als Gemeinplatz alltäglicher ökonomischer Prozesse adressiert, sondern als ein den konkurrenzkapitalistischen Logiken folgendes Ausbeutungssystem, in dem wenige von der systematischen Ausbeutung vieler profitieren. Gleichwohl muss nach allem bisher Gesagten festgehalten werden, dass die Solidarität mit Prostituierten eben nicht erst auf der gesetzgebenden Ebene beginnt. So wenig wie ein Paradigmenwechsel (in demokratischen Gesellschaften) top down durchgesetzt werden kann, so wichtig ist die zivilgesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema. Bevor weiter über die Berechtigung oder Notwendigkeit von generellen Verbots gestritten wird, wäre ein wichtiger erster Schritt im Sinne empowernder Solidarität, solche Maßnahmen, Formate und Kooperativen zu stärken, die sowohl die Umstände für die Arbeit in Prostitution als auch deren Intersektionalität adressieren, d.h. bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ursachen ansetzen. Dazu zählt

ein flächendeckendes Netz spezialisierter Fachberatungsstellen auf- und auszubauen und in die aufsuchende Sozialarbeit zu investieren ebenso wie einheitliche Standards zur Gesundheitsversorgung und deren grundsätzliche Zugänglichkeit zu verbessern. Es bräuchte außerdem eine transnationale Bereitstellung von Ressourcen in der Strafverfolgung und bei Staatsanwaltschaften wie zugleich Maßnahmen, die in das Vertrauen zwischen Prostituierten und Behörden investieren. Ebenso gewinnen kooperative, transnationale Arrangements angesichts zunehmender digitaler Verbreitungs- und Angebotsformen an Bedeutung und sollten gezielt entwickelt und gefördert werden. Weil die Wirksamkeit von Einzelmaßnahmen auf verlässlichen Daten basiert, wäre es sinnvoll in allen relevanten Bereichen die Durchführung repräsentativer Studien anzuregen bzw. zu initiieren. Um nicht über-, sondern *miteinander* zu reden, ist nicht zuletzt die Begegnung und das Gespräch zwischen den Advokat*innen von Verbotsforderungen bzw. ihren Gegner*innen – die meist aus gut situierten bürgerlichen oder akademischen Settings mit einer gewissen lebensweltlichen Distanz zum Rotlichtmilieu kommen – und denjenigen Personen zu fördern, die als Sozialarbeiter*innen, Prostituierte, Polizist*innen oder Ärzt*innen eine praktische Nähe zur Lebenswelt ›Sexarbeit‹ haben.

Würde es gelingen, diese Maßnahmen und Möglichkeiten auszuschöpfen und im Sinne empowernder Solidarität institutionell abzusichern, könnte die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution aber auch der Schutz und die Begleitung von Prostituierten in ihrem beruflichen Alltag allen Erwartungen nach wirksamer und nachhaltiger erfolgen, als es durch generelle Verbote möglich ist.

⇒ Literaturverzeichnis

Baumgartner, Alois (2004): Solidarität, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch (Grundlagen, Bd. 1), Regensburg: Pustet, 283–292.

Bayertz, Kurt (1998): Begriff und Problem der Solidarität, in: Ders. (Hg.): Solidarität. Begriff und Problem, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 11–53.

Becka, Michelle (2009): Von der Anerkennung zur Solidarität, in: Mieth, Dietmar (Hg.): Solidarität und Gerechtigkeit. Die Gesellschaft von morgen gestalten, Stuttgart: kbw, 90–105.

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017): Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Menschen und Natur in Zeiten des globalen Kapitalismus, München: Oekom Verlag.

Bröckling, Ulrich (2013): Art. Empowerment, in: Ders./Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 55–62.

Bronstein, Carolyn (2011): Batteling Pornography. The American Feminist Anti- Pornography Movement, 1976–1986, Cambridge: University Press.

Brückner, Margrit/Oppenheimer, Christa (2006): Lebenssituation Prostitution. Sicherheit, Gesundheit und soziale Hilfen, Sulzbach/Taunus: Helmer Verlag.

BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Berlin: Eigenverlag.

Butterwegge, Christoph (1999), Wohlfahrtsstaat im Wandel. Probleme und Perspektiven der Sozialpolitik, Opladen: Leske und Budrich.

Czarnecki, Dorothea/Engels, Henny/Kavemann, Barbara/Steffan, Elfriede/Schenk, Wiltrud/Tanis, Naile (2014): Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen, Berlin, Selbstverlag.

Deering, Kathleen N./Amin, Avni/Shoveller, Jean/Nesbitt, Ariel/Garcia-Morena, Claudia/Duff, Putu/Argento, Elena/Shannon, Kate (2014): A Systematic Review of the Correlates of Violence Against Sex Workers, in: American Journal of Public Health 104 (5), 42–54.

Eder, Franz X. (2010): Liberalisierung und Kommerzialisierung der Sexualität in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Benkel, Thorsten/Akalin, Fehmi (Hg): Soziale Dimensionen der Sexualität, Gießen: Psychosozial-Verlag, 153–176.

Europäisches Parlament (2023): Bericht über die Regulierung der Prostitution in der EU: ihre grenzübergreifenden Auswirkungen und die Konsequenzen für die Gleichstellung und die Frauenrechte, A9-0240/2023, Download unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0240_DE.html (Zugriff am 20.03.2025).

Forst, Rainer (2022): Solidarität. Konzept und Konzeptionen, in: Nonhoff, Martin/Haunss, Sebastian/Klenk, Tanja/Pritzlaff-Scheele, Tanja (Hg.): Gesellschaft und Politik verstehen. Frank Nullmeier zum 65. Geburtstag, Frankfurt a. M.: Campus-Verlag, 141–155.

Frühbauer, Johannes (2009): Sozialprinzip oder Achillesferse? Ethische Erkundungen zum Begriff der Solidarität, in: Mieth, Dietmar (Hg.): Solidarität und Gerechtigkeit. Die Gesellschaft von morgen gestalten, Stuttgart: kbw, 106–119.

Gabriel, Karl (2018): Solidarität in heterogenen Gesellschaften, in: Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik 67 (1), 45–59.

Große Kracht, Hermann-Josef (2017): Solidarität und Solidarismus. Postliberale Suchbewegungen zur normativen Selbstverständigung moderner Gesellschaften, Bielefeld: transcript Verlag.

Habermas, Jürgen (1991): Gerechtigkeit und Solidarität. Diskussion um Stufe 6', in: Ders., Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 49–76.

Haker, Hille (2015): Vom Umgang mit der Verletzlichkeit des Menschen, in: Bobbert, Monika (Hg.): Parteilichkeit und Ethik (Ethik in der Klinikseelsorge, 4), Münster/Berlin: Lit Verlag, 195–226.

Heimbach-Steins, Marianne (2022): Sozialprinzipien, in: Dies./Becka, Michelle/Frühbauer, Johannes/Kruip, Gerhard (Hg.): Christliche Sozi-alethik. Grundlagen-Kontexte-Themen. Ein Lehr- und Studienbuch, Regensburg: Pustet Verlag, 170–186.

Herriger, Norbert (2014): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung, Stuttgart: Kolhammer.

Huth, Martin (2022): Das Konzept des Empowerment und seine ethischen Implikationen, in: Riedel, Annette/Lehmeyer, Sonja (Hg.): Ethik im Gesundheitswesen, Berlin: Springer, 293–304.

Kavemann, Barbara/Steffan, Elfriede (2013): 10 Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 9/2013, hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn: Societäts-Verlag, 9–15.

König, Malte (2016): Der Staat als Zuhälter. Die Abschaffung der regulierten Prostitution in Deutschland, Frankreich und Italien im 20. Jahrhundert, Berlin: De Gruyter.

Manemann, Jürgen/Konsek, Anne/Wendt, Hannah/Hahn, Jesse (2025), *Transformatives Community Learning*, Hannover: Eigenverlag.

Kornet, Nathalie (2024), Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter:innen in ausgewählten Ländern. Eine Zusammenstellung internationaler wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, Berlin: Diakonie Deutschland.

Küster, Robert/Bartsch, Tilman (2023): Prostitution in the times of COVID-19. Findings from an empirical Study, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 17 (3), 284–295.

Leich, Stefanie (2024): Wissen kompakt: Prostitution, Download unter: <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2024/januar/wissen-kompakt-prostitution> (Zugriff am 27.03.2025).

Lessenich, Stephan (2020): Doppelmoral hält besser. Die Politik mit der Solidarität in der Externalisierungsgesellschaft, in: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 30, 113–130.

Lessenich, Stephan/Reder, Michael/Süß, Dietmar (2020): Zwischen sozialem Zusammenhalt und politischer Praxis. Die vielen Gesichter der Solidarität, in: WSI-Mitteilungen Bd. 73 (5), 319–326.

Lessenich, Stephan (2015): Die Externalisierungsgesellschaft. Ein Internalisierungsversuch, in: Soziologie Jg. 44 (1), 22–32.

Mack, Elke/Rommelfanger, Ulrich (2023): Sexkauf. Eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution. Baden-Baden: Nomos.

Metz, Johann Baptist (2015): Gesammelte Schriften, Bd. 1, Mit dem Gesicht zur Welt; hg. v. Johann Reikerstorfer, Freiburg/Basel/Wien: Herder.

Metz, Johann Baptist (2016): Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, in: Ders.,

Gesammelte Schriften, Bd. 3.1, Im dialektischen Prozess der Aufklärung; hg. v. Johann Reikerstorfer, Freiburg/Basel/Wien: Herder.

Mieth, Dietmar (1993): Norm und Erfahrung. Die Relevanz der Erfahrung für die ethische Theorie und sittliche Praxis, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik (37) 33–45.

Möhring-Hesse, Matthias (2019): Exkludierende Solidarität und deutscher Sozialstaat, in: Erwachsenenbildung Bd. 65 (1), 11–17.

Nell-Breuning, Oswald von (1968), Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität, Freiburg/Basel/Wien: Herder.

Nell-Breuning, Oswald von (1990): Subsidiarität – ein katholisches Prinzip? in: Friedhelm Hengsbach (Hg.): Oswald von Nell-Breuning: Den Kapitalismus umbiegen. Schriften zu Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Lesebuch. Düsseldorf: Patmos, 349–370.

Priesching, Manfred (2003): Solidarität. Der vielfältige Kitt sozialen Zusammenlebens, in: Lessenich, Stephan (Hg.): Wohlfahrtstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse, Frankfurt a.M.: Campus Verlag, 157–190.

Poulin, Richard/Claude, Mélanie (2010): Appearance, Intimacy Exhibition, Hypersexualization and Pornography, in: Klaehn, Jeffery (Hg.): The Political Economy of Media and Power, New York: Peter Lang, 293–317.

Probst, Ursula (2023): Prekäre Freizügigkeiten. Sexarbeit im Kontext von mobilen Lebenswelten osteuropäischer Migrant:innen in Berlin, Bielefeld: transcript Verlag.

Rorty, Richard (1999): Kontingenz, Ironie und Solidarität; übersetzt v. Christa Krüger, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Schrader, Kathrin (2013): Drogenprostitution. Eine intersektionale Be trachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen, Bielefeld: transcript Verlag.

Schwarzer Alice (2013): Das System Prostitution degradiert Frauen zum käuflichen Geschlecht (Appell gegen Prostitution), Download unter: <https://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923> (Zugriff am 27.03.2025).

Sigusch, Volker (2015), Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten, Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Statistisches Bundesamt (2024): Pressemitteilung Nr. 271, Download unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_271_228.html (Zugriff am 25.03.2025).

Utz, Richard (2008): Rezension zu Margrit Brückner/Christa Oppenheimer, Lebenssituation Prostitution, Download unter: <https://www.socialnet.de/rezensionen/4589.php> (Zugriff am 27.03.2025).

Vogel, Hannah/Meyer, Natalie (2024): »Deutschland ist das Bordell Europas«, Download unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-parlament-vorgehen-prostitution-100.html> (Zugriff am 30.03.2025).

Weber, Anne (2023): Gelingende Verständigung und epistemische Verantwortung zwischen Vorurteilen, Repräsentation und Silencing. Versuch einer kritischen Relektüre der Diskursethik, in: Koritensky, Andreas/Wasmaier-Sailer, Margit/Weidner, Veronika (Hg.): Wie Dialoge gelingen. Gesprächsfähigkeit und epistemische Verantwortung (Reihe: Kirche in Zeiten der Veränderung Bd. 17), Freiburg i.B.: Herder, 105–128.

Weber, Anne (2023): Zwischen Wunsch und Wirklichkeit einer egalitären Gesellschaft. Die kritische Rekonstruktion der *anti-porn*-Debatte im Horizont einer anerkennungstheoretisch profilierten Diskurstheorie (Praktische Philosophie Kontrovers Bd. 7), Berlin/New York: Peter Lang.

Zitationsvorschlag:

Konsek, Anne (2025): Solidarität mit Prostituierten? Sozial-ethische Gedanken zu einer emotionalen Debatte (Ethik und Gesellschaft 1/2025: Praktiken und Institutionen der Solidarität – sozialethische und politisch-theologische Perspektiven). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2025-art-8> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

1/2025: Praktiken und Institutionen der Solidarität – sozialethische und politisch-theologische Perspektiven

Ansgar Kreutzer

Altruistisch – universal – emotional. Solidarität in politisch-theologischer Sicht

Jonas Hagedorn

Moderne Gesellschaft und Solidarität

Alexander Neupert-Doppler

Solidaritäten in der Vielfachkrise – Corona, Ukrainekrieg und Klima

Philipp Ackermann

Solidarität im Kollaps. Theologische Überlegungen zur Klimabewegung

Josef M. Könning

Europa in der Krise. Anmerkungen zum Zusammenhang von Solidarität und Flucht aus Perspektive politisch-theologischer Ethik

Jakob Langen, Clemens Wustmans

Mitgeschöpflichkeit. *Solidaritätskonzepte in Tierethik, Anthropologie und Politik*

Katharina Wörn

Verzicht als Praxis der Solidarität? Zur Schärfung eines Verhältnisses und seiner ethischen Implikationen im Angesicht der Klimakrise

Anne Konsek

Solidarität mit Prostituierten? Sozialethische Gedanken zu einer emotionalen Debatte